

**Aufruf zur Interessensbekundung:
Durchführung von Sozialer Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII an einem oder mehrere
Standorten in der Stadt Bremen**

Stand: 11.02.2026

1. Ausgangssituation und Zielsetzung

Die Zielgruppe von jungen Menschen mit komplexen Hilfebedarfen wird zunehmend jünger und die Herausforderungen und Grenzen bei der Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung von Kindern und Jugendlichen steigen. Ab dem 01.08.2026 soll hier die Leistung der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII ansetzen. Die Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII ist eine niedrigschwellige Form der ambulanten Hilfe zur Erziehung, die in der Stadt Bremen bisher nur im Bereich der Jugendstraßfälligenhilfe umgesetzt wird. Im Wesentlichen geht es darum, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe zu fördern. Da der Ausbau der Ganztagschulen zunimmt und eine immer größere Rolle im Leben insbesondere der Kinder einnimmt steht die Schule als möglicher Standort der Sozialen Gruppenarbeit im Vordergrund. Die Vertragskommission SGB VIII hat einen Leistungsangebotstyp der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII für die Stadtgemeinde Bremen am 11.02.2026 verabschiedet. Ziel ist die Umsetzung des Leistungsangebotstyps an vorher festgelegten Standorten. Träger die im Interessensbekundungsverfahren ausgewählt werden, werden dann zu vertiefenden Fachgesprächen mit der Fachabteilung und dem Vertragsreferat eingeladen, um zu einem Vertragsschluss zu kommen.

2. Leistungsbeschreibung

Siehe Anlage

3. Standorte

Die Standorte sollen frühestens ab 01. August 2026 mit einer Sozialen Gruppenarbeit ausgestattet werden. Eine Soziale Gruppenarbeit besteht aus 8 bis 10 Plätzen. Insgesamt wurden mögliche 33 Standorte für die Soziale Gruppenarbeit herausgearbeitet. Standorte außerhalb von Schule und Hort sind möglich. Auflistung der Standorte siehe Anlage.

4. Leistungsrahmen und Grundsätze der Auswahl

- a) Von den Interesse bekundenden Trägern zu erfüllende Voraussetzungen:
- Nachweis über fachliche Qualifikation und Erfahrung in der Arbeit mit der Zielgruppe
 - Vorlage eines Konzeptes zur Umsetzung der Leistungsbeschreibung inklusive möglicher Standorte.

- vorhandene Kooperationen mit Schulen oder Horten
- Vorlage eines Schutzkonzeptes und eines Beschwerdeverfahrens

b) Zuschlagskriterien

- Qualität des Konzeptes
- Erfahrung des Leistungserbringers in der Jugendhilfe
- Wirtschaftlichkeit des Angebots
- Kooperationen und Netzwerke

5. Frist zur Einreichung der Angebote

02.03.2026

6. Kontakt und Rückfragen

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration; Referat 20 – Junge Menschen in besonderen Lebenslagen; Frauke Günther

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration**

Abteilung 2 - Junge Menschen und Familie
Referat 20 - Junge Menschen in besonderen
Lebenslagen



Aufruf zur Interessensbekundung:

Durchführung von Sozialer Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII an einem oder mehreren Standorten in der Stadt Bremen

Stand: 11.02.2026

Anlage: Auflistung der Standorte:

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Am 16.02. erhalten die Standorte Informationen über die Soziale Gruppenarbeit. Nur Standorte, die die genannten Kriterien im LAT erfüllen und eine Kooperation mit einem Träger in Erwägung ziehen, können berücksichtigt werden.

- Grundschule Grambke
- Grundschule Tami-Oelfken
- Grundschule Landskrona
- Grundschule Blomendal
- Grundschule Dillener Quartier
- Grundschule Farge Rekum
- Hort Friedrich Klippert
- Hort Beckedorfer Straße
- Hort Lesum
- Grundschule Oslebshausen
- Grundschule auf den Heuen
- Grundschule Fischerhuder Straße
- Grundschule Pastorenweg
- Hort Schwarzer Weg
- Hort KuFZ Haferkamp
- Grundschule Stichnathstraße
- Grundschule Alfred Faust
- Grundschule Robinsbalje
- Grundschule Sodenmatt
- Grundschule Delfter Straße
- Grundschule Helene-Kaisen
- Hort KuFZ Grolland

Dienstgebäude
Bahnhofstraße 28-31
28195 Bremen
www.soziales.bremen.de



Eingang
Bahnhofstraße 28-31

Bankverbindungen (Stadtgemeinde Bremen)

Sparkasse Bremen
IBAN: DE07 2905 0101 0082 8329 65 BIC: SBREDE22XXX
Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover
IBAN: DE18 2500 0000 0025 1015 01 BIC: MARKDEF1250

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0
www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

- Hort Blexer Straße/ Charlotte Mevissen
- Hort Mainstraße
- Grundschule Osterhop
- Grundschule Parsevalstraße
- Grundschule Düsseldorfer
- Grundschule Paul Singer
- Grundschule in der Vahr
- Grundschule Andernacher
- Grundschule Pfälzer Weg
- Grundschule Walliser Straße
- Hort Graubündener Straße

Kontakt und Rückfragen:

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration; Referat 20 – Junge Menschen in besonderen Lebenslagen; Frauke Günther

		Soziale Gruppenarbeit
1.	Art des Angebots	Die Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII ist eine Form der ambulanten Hilfe zur Erziehung. Durch die Leistung soll die Entwicklung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen gefördert und gestärkt, Benachteiligungen vermieden und mögliche Entwicklungsschwierigkeiten frühzeitig abgebaut werden, um intensiveren Hilfen vorzubeugen und diese zu vermeiden. Die Zusammenarbeit mit den Eltern, Personensorgeberechtigten/ Familien ist fester Bestandteil der Leistung.
2.	Rechtsgrundlage	§ 29 SGB VIII
3.	Allgemeine Zielsetzung	Ausgehend von den individuellen Bedarfen der Kinder und Jugendlichen und ihrem jeweiligen Entwicklungsstand können folgende Ziele im Vordergrund stehen: - Förderung der sozialen Kompetenzen - Teilnahme und Mitwirkung am gesellschaftlichen Leben - Entwicklung und Nutzung der eigenen Ressourcen sowie der Ressourcen des Sozialraums - Förderung und Begleitung der schulischen Integration. Insbesondere bei den Themen: Prävention von Schulmeidung, Schulverweigerung, Interaktion mit Gleichaltrigen - Entwicklung von Zukunftsperspektiven - Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Familie durch Stärkung des Selbsthilfepotentials - Stärkung der Kommunikation sowie der Ressourcen zwischen Eltern/ Personensorgeberechtigten, Kind, Schule, Hort und Jugendhilfe. Bei der didaktischen Gestaltung der sozialen Gruppenarbeit ist die Arbeit in der Gruppe und die Förderung der Kinder zu berücksichtigen und unter der Prämisse einer Handlungs- und Projektorientierung zu entwickeln. Die Kernausrichtung der Leistung liegt in der Gruppenarbeit und bezieht das einzelne Kind mit seinen Möglichkeiten und Bedarfen angemessen mit ein. Der Umfang der Hilfe kann im Einzelfall nach Problem- und Bedarfslagen der einzelnen Teilnehmer:innen bedürfnisorientiert variieren. Isolierte Einzelfallhilfe ist aus rechtlichen Gründen kein Bestandteil der sozialen Gruppenarbeit.
4.	Personenkreis	Die Kinder und Jugendlichen benötigen aufgrund ihrer Familien- und Lebenssituation Unterstützung bei der Integration in den Schul- bzw. Hortalltag und dem sozialen Umfeld. Hierbei ist eine professionelle Begleitung und Förderung durch einen Leistungserbringer erforderlich.

		Die Leistung ist keine Leistung nach dem § 32 SGB VIII und ist abzugrenzen zur Leistung der heilpädagogischen Tagesgruppe. Die Leistung ist keine Fördermaßnahme zur Bearbeitung der Lese-, Rechtschreibschwäche (LRS) und / oder einer Rechenschwäche. Sie ersetzt keinen Unterricht oder andere schulischen Maßnahmen (wie z.B. temporäre Lerngruppen, etc.).
5.	Leistung	
5.1.	Inhalt der Leistung	Der Leistungserbringer stellt die fachliche Leitung und Koordination sicher. Dazu gehören auch die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung auf Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes, des Gesetzes zur Kommunikation und Information im Kinderschutz sowie die Bremer Rahmenvereinbarung zum § 8a SGB VIII. Die Ausgestaltung der Leistung ist zwischen dem Kind/ dem Jugendlichen und dem Leistungserbringer auf Grundlage des festgestellten Bedarfs partizipativ und transparent hinsichtlich des Ablaufs, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme zu vereinbaren. An den Standorten Schule und Hort werden zur gemeinsamen Falleingangssteuerung ressortübergreifende Steuerungsrunden eingerichtet. Die Verantwortung zur Einladung für die Steuerungsrunden übernimmt die zuständige Schule oder der zuständige Hort. Der Austausch erfolgt dann ausschließlich im Einverständnis mit den Familien nach den Regeln des Sozialdatenschutzes. Die Letztentscheidung über die Hilfe liegt im zuständigen Casemanagement junge Menschen (Steungsverantwortung § 36a SGB VIII).
5.2.	Ort der Leistung	Die Leistung findet an Standorten des Leistungserbringers oder an Ganztagschulen oder Horten statt. Es können auch Gruppen für mehrere Schulstandorte zuständig sein. Soll die Leistung in den Räumlichkeiten von Schule oder Hort stattfinden, werden dem Leistungserbringer geeignete Räumlichkeiten in der Schule oder im Hort zur Verfügung gestellt, die ihm während der Zeit der Leistungserbringung zur Verfügung stehen. Dazu können gehören: - ein Raum zur Leistungserbringung - ein Arbeitsplatz - ein abschließbarer Schrank - Zugang zu einer Küche/ Küchenzeile - Möglichkeit von Materiallagerung - W-Lan oder Telefonleitung
5.3.	Verpflegung	Die Verpflegung der Kinder und Jugendlichen ist nicht Bestandteil der Leistung.

		Eine mögliche Verpflegung in der Öffnungszeit in den Ferien an den Standorten Schule und Hort werden über die Ferienbetreuung der Schule oder des Horts organisiert und finanziert. Bei dezentralen Standorten ergibt sich die Verpflegung im Einzelfall aus den Öffnungszeiten.
5.4.	Erziehung / Sozialpädagogische Betreuung	Ausgehend von den individuellen Bedarfen der Kinder und Jugendlichen und ihrem jeweiligen Entwicklungsstand, erfolgt die Bearbeitung der Problemlagen mit unterschiedlichen Aufgaben/Ansatzpunkten/ Herangehensweisen. Im Vordergrund stehen dabei: - Entlastung des familiären Bezugssystems - Förderung der Persönlichkeitsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Ressourcen - Aufbau bzw. Stärkung sozialer Kompetenzen und der Kommunikationsfähigkeit. - Korrektive Beziehungserfahrungen in einem geschützten Rahmen - Stabilisierung und Stärkung des Selbstwertgefühls und der Beziehungsfähigkeit - Erwerb und Erprobung von Handlungskompetenzen - Soziales Kompetenztraining in der Gruppe und im Einzelsetting - Einzel- und Kleingruppenarbeit - Zusammenarbeit mit Eltern/ Personensorgeberechtigten im Rahmen von Gesprächen oder Gruppenangeboten - die Unterstützung bei auftretenden Schwierigkeiten in der Schule und im Hort. - ein verbindlicher, regelmäßiger und situationsbezogener Austausch zwischen Schule, Hort und Leistungserbringer um den schulischen Anforderungen der Kinder und Jugendlichen besser gerecht zu werden - Sicherstellung der Kinderrechte - Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten - Sicherstellung der Partizipationsmöglichkeiten
5.5.	Umfang der Leistung	Die Leistung kann von Montag bis Freitag stattfinden. Eine Gruppe besteht aus mindestens 8 bis max. 10 Plätzen.
6.	Personelle Ausstattung	
6.1.	Qualifikation des Personals	Die Leistung wird durch Fachkräfte erbracht. Zu den Fachkräften zählen: • Sozialarbeiter: innen und Sozialpädagoge: innen oder Fachkräfte mit einer formalen Gleichstellung zu diesen Ausbildungsabschlüssen Erzieher: innen, Heilerziehungspfleger: innen, Kindheitspädagog: innen oder Heilpädagog: innen jeweils mit staatlicher Anerkennung oder einer

		formalen Gleichstellung zu diesen Ausbildungsabschlüssen
6.2.	Fachliche Leitung und Koordination	Die Fachliche Leitung / Koordination umfasst die fachlich-pädagogische Leitung, die Koordination und Qualitätssicherung der Leistungserbringung.
7.	Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen werden Nutz- und Gemeinschaftsflächen vorgehalten. Standorte Schule und Hort: Entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen werden Nutz- und Gemeinschaftsflächen sowie die erforderlichen technischen Voraussetzungen von der Schule, dem Hort gestellt (Zugang zum W-Lan und zu einer Telefonleitung) und sind nicht Bestandteil der Leistung. Die darüber hinaus benötigten räumlichen und technischen Voraussetzungen stellt der Leistungserbringer zur Verfügung.
8.	Qualität	
8.1.	Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Das Leistungsangebot des Leistungserbringers wird zur Qualitätssicherung und -entwicklung mindestens im Abstand von zwei Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht, entsprechend der Regelungen der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 b Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII bzw. entsprechend der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen, dokumentiert.
8.2.	Qualitätsnachweis	<u>Strukturqualität</u> • Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen, • Vorliegen eines Vertrages zur Sozialen Gruppenarbeit, • Vorhalten eines schriftlichen Konzeptes, • Regelmäßige Fallbesprechungen, Team- und Fallsupervision und Fort- und Weiterbildung, • Kooperation mit relevanten Akteuren für die Leistungserbringung, • Teilnahme an Gremien zur Schaffung von Unterstützungsleistungen. <u>Prozessqualität</u> • Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung, Dokumentation und Koordination der individuellen Planung der Leistung unter Einbeziehung der Leistungsberechtigten, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen, • flexible und bedarfsgerechte Personaleinsatzplanung, • Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung und Koordination der individuellen Planung der Leistung unter Einbeziehung der Leistungsberechtigten, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen. <u>Ergebnisqualität</u>

		• regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß den individuellen Zielen im Hilfeplan, • Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen sowie der fachlichen Weiterentwicklung des Angebotes.
9.	Vergütung der Leistung	Die Vergütung der Leistung erfolgt anhand von Monatspauschalen. Sie beinhaltet alle mit der Leistungserbringung bei wirtschaftlicher Betriebsführung und sparsamen Mitteleinsatz notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten und ist bezogen auf die effektive Arbeitszeit (d.h. nach Abzug aller Ausfallzeiten). Die tatsächlichen Öffnungstage sind Grundlage der Entgeltberechnung. Ein Anspruch auf Vergütung besteht, sobald für die jeweiligen Leistungsberechtigten eine Leistungsbeurteilung des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorliegt. Bei dezentralen Standorten werden die Miet- und Nebenkosten im Einzelfall verhandelt.
10.	Gültigkeit	Der Leistungsangebotstyp ist gültig ab dem 01.08.2026